

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
Lohnsteuerhilfeverein

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.lstvdattehn.de
info@lstvdattehn.de

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle Rosdorf RMD

Pannstieg 1 * 37124 Rosdorf

Tel. (05502) 4 79 04 82
E-Mail: mail@emarggraf.eu

Sprechstunden

montags bis freitags von 9.00 – 16.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

- **Anwendungen für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt** sog. Minijobs (Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit, Pfortenbescheinigung oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen)
- **Anwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten im Privathaushalt** (Beläge bitte mitbringen!! Pforten, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen
- **Anwendungen für hauseigene Dienstleistungen im Inland** Rechnungen des Dienstleisters namentlich nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten, Kontoauszüge als Zahlungsnachweis mitbringen!!
- **Anwendungen anlässlich Dienstkleidung** Mietaufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden
- **Ausbildungskosten**, auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit
- **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, Bestattungskosten: Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich
- **Berufungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Umzugskosten**, Belege und Kostenaufstellung mitbringen
- **Einkommensteuerbescheid von 2022**, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen!
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontoauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsabrechnungen etc.
- **Fahrtkosten mit eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechsellöhlichkeit, Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind
- **Freibetrag** zur Abgeltung eines Sonderdarlehens bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen auswärtiger Unterbringung in Höhe von 1.200 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen
- **Gewerkschaftbeiträge**, Berufskleidung, Fortbildungskosten
- **Krankenkassenversicherung** Besondere Absetzbarkeit von Beiträgen (Basiskonvention) Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen
- **Kinder** Bitte die Steueridentifikationsnummern aller Kinder mitbringen
- **Anwendungen für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt** sog. Minijobs (bis 14 Jahren oder wsg. Behinderung, die vor dem 15. Lebensjahr eingetreten ist), Lohnsteuerbescheinigungen 2023, des Arbeitgebers
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II, Bescheid zum Nachweis von Fälligkeit, Elternzeit
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilftlos“ bei der zu pflegenden Person möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €
- **Rentenabnahmen** - Rentenbescheide mitbringen, BU-EU-Rente, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Witwenrenten sowie privaten Versicherungen
- **Schuldzinsen für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schulabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Behinderung, Betreuung und Verpflegung
- **Spenden** an Parteien und Wählergemeinschaften, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung, **Nachweis!**
- **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beiträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen
- **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage U¹) oder nach § 33 a EStG, hier Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- **Verkaufserlöse**: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge-Rückstellungen, Bittre vom Anwärter und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge-Rückstellungen, Bittre vom Anwärter, *Nachweis* über die Sozialversicherungs-Nr. *Haben Sie eine Kfirp-Karte abgeschlossen, bringen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.*
- **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstnutzung oder ob es sich bei der Vermietung um ein Einmietenhaus, eine ETW oder um ein Mietmehraufwand handelt, sonstige Einkünfte (Spezialanpassungen). Sofern die Einkünfte hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen**
- **Wichtig: Bei Zinsenkonten**: Steuerbescheinigung des Anlageinstitutes sowie die Ertragsausstellung der Bank